



HVBG

HVBG-Info 22/1987 vom 29.10.1987, S. 1795 - 1799, DOK 519.3/017-LSG

**Kein UV-Schutz (§ 777 Nr. 3 RVO) bei Bauarbeiten im eigenen
landwirtschaftl. Unternehmen - Urteil des Bayerischen LSG vom
03.06.1987 - L 2 U 36/85**

Kein UV-Schutz (§ 777 Nr. 3 RVO) bei Bauarbeiten im eigenen
landwirtschaftlichen Unternehmen;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 03.06.1987
- L 2 U 36/85 -

Es wird auf das Urteil des Bayerischen LSG vom 03.06.1987
- L 2 U 36/85 - hingewiesen, das sich mit der Frage des
UV-Schutzes (§ 777 Nr. 3 RVO) bei Bauarbeiten im eigenen
landwirtschaftlichen Unternehmen befaßt.

In dem zu entscheidenden Fall beabsichtigte der Unternehmer eines
landw. Betriebes, innerhalb seines Anwesens einen neuen
Kälberstall zu errichten. Während der größte Teil der
Neubauarbeiten an Fachunternehmen vergeben worden war, hatte sich
der Unternehmer gewisse Eigenleistungen vorbehalten. Dazu zählte
auch der Abbruch des bisherigen Schweinestalles, an dessen Stelle
der Kälberstall mit Futterraum und anschließender Garage errichtet
werden sollte.

Die zuständige LBG hatte die Entschädigung des bei diesen
Abbrucharbeiten eingetretenen Unfalles des landw. Unternehmers
abgelehnt. Sie ist der Auffassung, daß ein landw. Arbeitsunfall
nicht vorgelegen hat, da die Abbrucharbeiten nicht losgelöst vom
gesamten Bauvorhaben angesehen werden können und diese wiederum
die für die Anwendung des § 777 Nr. 3 RVO erforderlichen
Voraussetzungen bei weitem überschritten hätten.

Diese Rechtsauffassung ist auch vom LSG - entgegen der
Vorinstanz - bestätigt worden. Begründet hat das LSG seine
Entscheidung u.a. damit, daß die Abbrucharbeiten, die der Kläger
bis zu seinem Unfall allein und eigenverantwortlich durchführte,
nicht getrennt für sich als eigene Bauarbeiten für den
Wirtschaftsbetrieb anzusehen sind. Sie seien vielmehr als Teil des
gesamten Neubauprojektes zu betrachten, wobei eine Aufteilung in
einzelne Bauabschnitte oder Gewerke dem Sinn und Zweck des
§ 777 Nr. 3 RVO widersprechen würde. Mittels einer derartigen
Aufteilung könnten auch umfangreiche Vorbehaltsarbeiten eines
großen landwirtschaftlichen Bauprojektes dem Schutz der gesetzlichen
Unfallversicherung unterstellt werden, wodurch aber das auf die
landwirtschaftliche Unfallversicherung übertragene Unfallrisiko
entgegen der Tendenz des Gesetzes ungebührlich ausgedehnt würde.
Die vom Kläger und seinen Arbeitskräften im Rahmen des gesamten
Bauprojektes geleisteten Vorbehaltsarbeiten hätten jedoch die
Arbeitskapazität seines landwirtschaftlichen Unternehmens
beträchtlich überschritten, so daß die Anwendung des
§ 777 Nr. 3 RVO zu recht verneint worden sei.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 114/87 vom 11.09.1987 des Bundesverbandes der

